



	<b>Richterliche Geschäftsverteilung</b>	
	<b>des Landgerichts Hagen</b>	
	<b>für das Geschäftsjahr 2019</b>	



## Inhaltsübersicht

<b>A. Gliederung des Landgerichts Hagen .....</b>	<b>4</b>
<b>B. Grundsätzliche Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
I. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung .....	5
II. Zivilkammern .....	6
III. Kammern für Handelssachen .....	18
IV. Strafkammern .....	21
<b>C. Verteilung der richterlichen Geschäfte .....</b>	<b>29</b>
I. Zuständigkeit der Zivilkammern.....	29
1. Zivilkammer (Abt. 1) .....	29
2. Zivilkammer (Abt. 2) .....	31
3. Zivilkammer (Abt. 3) .....	33
4. Zivilkammer (Abt. 4) .....	34
5. Zivilkammer (Abt. 5) .....	36
6. Zivilkammer (Abt. 6) .....	37
7. Zivilkammer (Abt. 7) .....	39
8. Zivilkammer (Abt. 8) .....	40
9. Zivilkammer (Abt. 9) .....	42
10. Zivilkammer (Abt. 10) .....	44
II. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen .....	46
1. Kammer für Handelssachen (Abt. 21) .....	46
2. Kammer für Handelssachen (Abt. 22) .....	47
3. Kammer für Handelssachen (Abt. 23) .....	48
III. Zuständigkeit der Strafkammern und der Strafvollstreckungskammer .....	49
1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendstrafkammer und 2. Schwurgericht) .....	49
3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer) ....	52
4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Schwurgericht und 2. Große Jugendstrafkammer) .....	54
6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 4. Große Jugendstrafkammer, 3. Schwurgericht und Kammer für Bußgeldsachen) .....	56
9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 2. Große Wirtschaftsstrafkammer) ....	58
2. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer) .....	60
5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer und 3. Kleine Jugendstrafkammer) .....	61
7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer).....	62
8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer und 5. Kleine Jugendstrafkammer) .....	63
Strafvollstreckungskammer .....	65
<b>D. Besetzung der Kammern .....</b>	<b>66</b>
I. Besetzung der Zivilkammern .....	66
1. Zivilkammer .....	66
2. Zivilkammer .....	66
3. Zivilkammer .....	66
4. Zivilkammer .....	67
5. Zivilkammer .....	67
6. Zivilkammer .....	67
7. Zivilkammer .....	67
8. Zivilkammer .....	68
9. Zivilkammer .....	68
10. Zivilkammer .....	69



<b>II. Besetzung der Kammern für Handelssachen .....</b>	<b>70</b>
1. Kammer für Handelssachen.....	70
2. Kammer für Handelssachen.....	70
3. Kammer für Handelssachen.....	71
<b>III. Besetzung der Großen Strafkammern, des Schwurgerichts und der Kammer für Bußgeldsachen .....</b>	<b>72</b>
1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendstrafkammer und 2. Schwurgericht) .....	72
3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)....	72
4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht und 2. Große Jugendstrafkammer) .....	73
6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 4. Große Jugendstrafkammer, 3. Schwurgericht und Kammer für Bußgeldsachen) .....	73
9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 2. Große Wirtschaftsstrafkammer)...	73
<b>IV. Besetzung der Kleinen Strafkammern .....</b>	<b>74</b>
2. (Kleine) Strafkammer (1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer).....	74
5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 3. Kleine Jugendstrafkammer) .....	74
7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer).....	74
8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer und 5. Kleine Jugendstrafkammer) .....	75
<b>V. Besetzung der Strafvollstreckungskammer .....</b>	<b>76</b>
<b>VI. Mitgliedschaft in mehreren Kammern .....</b>	<b>77</b>
<b>VII. Die Vertretung in den Spruchkörpern .....</b>	<b>78</b>
<b>VIII. Ergänzungsrichter.....</b>	<b>76</b>
<b>E. Güterichter .....</b>	<b>78</b>
<b>Anhang – Einsatz in Aufgaben der Justizverwaltung.....</b>	<b>86</b>



## **A. Gliederung des Landgerichts Hagen**

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Hagen werden bearbeitet von:

### 13 Zivilkammern,

davon

- 8 erstinstanzliche Zivilkammern,  
davon 6 zugleich als Berufungszivilkammern und  
Beschwerdekammern und eine zugleich als  
Beschwerdekammer
- 8 Berufungszivilkammern,  
davon 6 zugleich als erstinstanzliche Zivilkammern  
und sämtliche zugleich als Beschwerdekammern
- 9 Beschwerdekammern,  
davon 7 zugleich als erstinstanzliche und 8 zugleich  
als Berufungskammern
- 3 Kammern für Handelssachen,

### 5 Großen Strafkammern,

davon

- 3 zugleich als Schwurgericht
- 2 zugleich als Große Wirtschaftsstrafkammer,
- 3 zugleich als Große Jugendstrafkammer,
- 1 zugleich als Kammer für Bußgeldsachen

### 4 Kleinen Strafkammern,

davon

- 2 zugleich als Kleine Wirtschaftsstrafkammer,
- 2 zugleich als Kleine Jugendstrafkammer,

### 1 Strafvollstreckungskammer.

Dem Landgericht sind angegliedert:

### 1 Gnadenstelle,

### 1 Führungsaufsichtsstelle.



## **B. Grundsätzliche Bestimmungen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung**

1. Die am 31. Dezember 2018 anhängigen Sachen werden weiter von der an diesem Tage zuständigen Kammer bearbeitet, soweit nicht unter C. etwas Abweichendes bestimmt ist.
2. Bei Auslegungsstreitigkeiten über die Zuständigkeit einer Kammer oder bei sonstigen Streitigkeiten über Zuständigkeiten nach diesem Geschäftsverteilungsplan wird die Zuständigkeit durch das Präsidium bestimmt.

## II. Zivilkammern

1. Soweit zweitinstanzliche Zivilsachen nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplanes keiner Zivilkammer besonders zugewiesen sind, erfolgt die Verteilung durch Zuweisung von Amtsgerichtsbezirken.
2. Der Verteilung der Geschäfte der Zivilkammern nach Ziffern liegen die Vorschaltlisten
  - A 1 für die nicht einer oder mehreren Kammern aufgrund ihrer Sonderzuständigkeit besonders zugewiesenen erstinstanzlichen Zivilsachen, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren,
  - A 2 für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften), einschließlich der selbständigen Beweisverfahren, soweit diese nicht gemäß den Regelungen unter Abschnitt C. I. ausdrücklich der 4. Zivilkammer zugewiesen sind,
  - A 3 für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren,
  - A 4 für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 3 GVG (Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen) nebst Ansprüchen aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden, Vergütungsansprüchen resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege, Ansprüchen von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren, sowie
  - A 5 für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Satz 1 Nr.

4 GVG (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen) nebst der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer sowie Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer,

zu Grunde.

a) Vorschaltliste A 1

aa) Die Vorschaltliste A 1 beruht auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 100. In ihr werden alle Eingänge, die noch kein Aktenzeichen einer der erstinstanzlichen Zivilkammern tragen, erfasst, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplanes eine Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Zivilkammern gegeben ist.

bb) Alle an einem Tag eingehenden erstinstanzlichen Sachen – abgesehen von den Verfahren, die in die Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Zivilkammern fallen – werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste A 1 eingetragen.

a. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von Oerzen, van der Velden, de Vith, del Piero, O'Connor, McDonald, Di Maio, al Sabah, Al Sabah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Familiennamen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.

Gehen an einem Tage mehrere Sache gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

b. Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Erstbeklagten die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.

cc) Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt folgende Sonderregelung:

Außer an dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind zunächst die Verfahren vom Vortage einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang vorab einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt auch hier die unter bb). a. und b. getroffene Regelung.

An dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind die in der Zeit des Bereitschaftsdienstes eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang einzutragen. Die Eintragung zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangener sonstiger Verfahren erfolgt erst am nächsten Arbeitstag. Auch insoweit gilt bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen die unter bb) a. und b. getroffene Regelung.

dd) Eine Anpassung der Verteilung der Ziffern der Vorschaltliste A 1 auf die erstinstanzlichen Zivilkammern findet jeweils mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres statt.

Grundlage der Berechnung der Ziffernverteilung der Vorschaltliste A 1 ist die Personalzuweisung der jeweiligen Kammer im Zeitraum des um einen Monat zurückversetzten Vorquartals (sog. Berechnungsquartal) – bei der Anpassung mit Wirkung zum 01.07. beispielsweise der Zeitraum 01.03. bis 31.05.. Für diesen Zeitraum wird die durchschnittliche Besetzung der Kammern (Arbeitskraftanteile) berechnet.

Richterinnen und Richter im ersten Tätigkeitsjahr werden die ersten sechs Monate nach Dienstantritt mit 75 % ihrer Arbeitskraft und anschließend – mithin stichtaggenau ab dem ersten Tag ihres siebten Dienstmonats - mit voller Arbeitskraft berücksichtigt.



Urlaubszeiten werden wie Anwesenheitszeiten gewertet. Gleiches gilt grundsätzlich für krankheitsbedingte Abwesenheiten. Nur die – auch quartalsübergreifend – über einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Wochen hinausgehenden Krankheitstage werden bei der Berechnung in Abzug gebracht. Gleiches gilt hinsichtlich krankheitsbedingter Fehlzeiten von Richterinnen und Richtern, welche innerhalb eines Berechnungsquartals 20 – nicht notwendigerweise zusammenhängende – Arbeitstage überschreiten. Abwesenheiten aufgrund Betreuung erkrankter Kinder oder Pflege von Familienangehörigen werden in diesem Zusammenhang wie eigene Krankheitstage der Richterin / des Richters gewertet. Für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung der Fehlzeiten im Sinne dieser Regelung bei der quartalsmäßigen Anpassung der Ziffernverteilung hat der bzw. die jeweilige Kammervorsitzende im eigenen Interesse Sorge zu tragen.

Soweit der Kammer neben allgemeinen Zivilsachen weitere Materien (z. B. Beschwerdesachen, Berufungssachen oder Spezialmaterien wie Arzthaftungssachen) zugewiesen sind, werden die im Berechnungsquartal hierdurch gebundenen Arbeitskraftanteile von den für die jeweilige Kammer ermittelten Arbeitskraftanteilen in Abzug gebracht.

Die 100 Ziffern der Vorschaltliste A 1 werden sodann im Verhältnis der Arbeitskraftanteile verteilt, die den Kammern im Berechnungsquartal für die Bearbeitung von allgemeinen Zivilsachen zur Verfügung standen.

#### b) Vorschaltlisten A 2 und A 3

aa) Die Vorschaltlisten A 2 und A 3 beruhen jeweils auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 50.

- a. In die Vorschaltliste A 2 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) einschließlich der selbständigen Beweisverfahren sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die Rechtsmaterie im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für

Handelssachen gehören oder gemäß den Regelungen unter Abschnitt C. I. ausdrücklich der 4. Zivilkammer zugewiesen sind –, erfasst, sofern sie noch kein Aktenzeichen einer der Zivilkammern tragen.

- b. In die Vorschaltliste A 3 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – erfasst, sofern sie noch kein Aktenzeichen einer der Zivilkammern tragen.

bb) Alle an einem Tag eingehenden erst- und zweitinstanzlichen Sachen werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltlisten A 2 und A 3 eingetragen.

- a. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von Oerzen, van der Velden, de Vith, del Piero, O'Connor, McDonald, Di Maio, al Sabah, Al Sabah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Familiennamen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.

Gehen an einem Tage mehrere Sache gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

- b. Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Erstbeklagten die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.

- cc) Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt folgende Sonderregelung:

Außer an dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind zunächst die Verfahren vom Vortage einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang vorab einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt auch hier die unter bb) a. und b. getroffene Regelung.

An dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind die in der Zeit des Bereitschaftsdienstes eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang einzutragen. Die Eintragung zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangener sonstiger Verfahren erfolgt erst am nächsten Arbeitstag. Auch insoweit gilt bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen die unter bb) a. und b. getroffene Regelung.

- dd) Eine Anpassung der Verteilung der Ziffern der Vorschaltlisten A 2 und A 3 auf die für die Bearbeitung der Sachen im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG bzw. im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG zuständigen Zivilkammern findet jeweils mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres statt.

Grundlage der Berechnung der Ziffernverteilung der Vorschaltlisten A 2 und A 3 ist jeweils die Personalzuweisung der jeweiligen Kammer im Zeitraum des um einen Monat zurückversetzten Vorquartals (sog. Berechnungsquartal) – bei der Anpassung mit Wirkung zum 01.07. beispielsweise der Zeitraum 01.03. bis 31.05.. Für diesen Zeitraum wird die durchschnittliche Besetzung der Kammern (Arbeitskraftanteile) berechnet.

Richterinnen und Richter im ersten Tätigkeitsjahr werden die ersten sechs Monate nach Dienstantritt mit 75 % ihrer Arbeitskraft und anschließend – mithin stichtaggenau ab dem ersten Tag ihres siebten Dienstmonats - mit voller Arbeitskraft berücksichtigt.

Urlaubszeiten werden wie Anwesenheitszeiten gewertet. Gleiches gilt grundsätzlich für krankheitsbedingte Abwesenheiten. Nur die – auch quartalsübergreifend - über einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Wochen hinausgehenden Krankheitstage werden bei der Berechnung in Abzug gebracht. Gleiches gilt hinsichtlich krankheitsbedingter Fehlzeiten von Richterinnen und Richtern, welche innerhalb eines Berechnungsquartals 20 – nicht notwendigerweise zusammenhängende - Arbeitstage überschreiten. Abwesenheiten aufgrund Betreuung erkrankter Kinder oder Pflege von Familienangehörigen werden in diesem Zusammenhang wie eigene Krankheitstage der Richterin / des Richters gewertet. Für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung der Fehlzeiten im Sinne dieser Regelung bei der quartalsmäßigen Anpassung der Ziffernverteilung hat der bzw. die jeweilige Kammervorsitzende im eigenen Interesse Sorge zu tragen.

Die 50 Ziffern der Vorschaltlisten A 2 und A 3 werden sodann jeweils dem Verhältnis der Arbeitskraftanteile entsprechend auf die für die Bearbeitung von Sachen im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG bzw. § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG zuständigen Zivilkammern verteilt.

#### b) Vorschaltlisten A 4 und A 5

aa) Die Vorschaltlisten A 4 und A 5 beruhen jeweils auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 24.

- a. In die Vorschaltliste A 4 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 3 GVG (Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen) nebst Ansprüchen aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden,

Vergütungsansprüchen resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege, Ansprüchen von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren, sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören –, erfasst, sofern sie noch kein Aktenzeichen einer der Zivilkammern tragen.

- b. In die Vorschaltliste A 5 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 4 GVG (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen) nebst der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer sowie Ansprüche aus Schadenstilgungsabkommen zwischen Versicherern, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer, sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die Rechtsmaterie im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 4 GVG zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – erfasst, sofern sie noch kein Aktenzeichen einer der Zivilkammern tragen.

bb) Alle an einem Tag eingehenden erst- und zweitinstanzlichen Sachen werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltlisten A 4 und A 5 eingetragen.

- a. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und



Titel (z. B. von Oerzen, van der Velden, de Vith, del Piero, O'Connor, McDonald, Di Maio, al Sabah, Al Sabah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Familiennamen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.

Gehen an einem Tage mehrere Sache gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

- b. Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Erstbeklagten die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.

- cc) Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt folgende Sonderregelung:

Außer an dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind zunächst die Verfahren vom Vortage einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang vorab einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt auch hier die unter bb) a. und b. getroffene Regelung.

An dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind die in der Zeit des Bereitschaftsdienstes eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang einzutragen. Die Eintragung zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangener sonstiger Verfahren erfolgt erst am nächsten Arbeitstag. Auch insoweit gilt bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen die unter bb) a. und b. getroffene Regelung.

3. Verfahren, die bereits das Aktenzeichen einer Zivilkammer tragen, werden nicht erneut in die Vorschaltlisten eingetragen, sondern unter dem bereits bestehenden Aktenzeichen von der sich hieraus ergebenden Kammer weiter bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn diese Kammer nicht mehr existiert oder das Verfahren zwischenzeitlich bei einem anderen erstinstanzlichen oder gleichrangigen zweitinstanzlichen Gericht anhängig war. In diesen Fällen erfolgt eine neue Eintragung in die einschlägige Vorschaltliste.
4. Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet hat.
5. Im Falle der Trennung von Prozessen bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.
6. Wird bei der Führung der Vorschaltlisten die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus den Eintragungen in der Vorschaltliste ergebende Zuständigkeit der Kammern nicht berührt.
7. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gehört vor die Kammer, die nach der allgemeinen Regelung zuständig ist, mit folgender Ausnahme:

Ist das Verfahren, gegen das die Wiederaufnahme betrieben wird, noch bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig.
8. Von einem Zuständigkeitswechsel bleiben diejenigen Sachen unberührt, für die einer Partei aufgrund eines bis zum Stichtag bei dem Landgericht eingegangenen Prozesskostenhilfeantrages die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist oder noch bewilligt wird. Die Kammer, bei der das Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe anhängig war, bleibt nach der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag auch dann für den Rechtsstreit zuständig, wenn die Klage nach Ablehnung der Prozesskostenhilfe (auf eigene Kosten) erhoben wird.
9. Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, ist für die weitere Sachbearbeitung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen

eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei welcher der Rechtsstreit zunächst anhängig war.

10. Ist eine Sache irrtümlich an eine Kammer gelangt, so ist die Abgabe an die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer nicht mehr zulässig, wenn Termin im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, zur mündlichen Verhandlung oder zum Güteversuch bestimmt oder das schriftliche Vorverfahren angeordnet worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit einer anderen Kammer wegen Zugehörigkeit zu einem der in § 72a Satz 1 GVG genannten Sachgebiete gegeben ist.
11. Im Falle der Zurückverweisung einer Zivil- oder Handelssache an das Landgericht nach § 538 ZPO ist ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei der der Rechtsstreit zuletzt anhängig war.
12. Würde sich nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit einer nicht mehr bestehenden Kammer ergeben, so ist die jeweilige Sache wie ein Neueingang zu behandeln.
13. Hauptsacheverfahren, die sich einem Arrestverfahren, einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder einem selbstständigen Beweisverfahren anschließen, werden unabhängig von anderen Zuständigkeitszuweisungen von der Zivilkammer – mit Ausnahme der 5. Zivilkammer - bearbeitet, die bereits das Arrestverfahren, das einstweilige Verfügungsverfahren oder das selbstständige Beweisverfahren bearbeitet hat. Dieser Zivilkammer ist die nächstbereite Ziffer der ggfls. einschlägigen Vorschaltliste, für die sie zuständig ist, zuzuweisen. Die Regelung dieser Ziffer gilt nicht, sofern für das Verfahren eine Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Zivilkammern gegeben ist und die betreffende Kammer für dieses Sachgebiet nicht zuständig ist.
14. Arrestverfahren, einstweilige Verfügungsverfahren und selbstständige Beweisverfahren, die einem bereits anhängigen Hauptverfahren nachfolgen, werden unabhängig von anderen Zuständigkeitszuweisungen von der Zivilkammer bearbeitet, die bereits das Hauptsacheverfahren bearbeitet. Dieser Zivilkammer ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der ggfls. einschlägigen Vorschaltliste, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.
15. Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) oder ähnliche Klagen, die



eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren gerichtlichen Urteils verfolgen, hat diejenige Zivilkammer zu bearbeiten, von der der angegriffene Titel geschaffen wurde. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von derjenigen Zivilkammer zu bearbeiten, die den im Klageantrag oder, falls er dort nicht verzeichnet ist, in der Klagebegründung an erster Stelle genannten Titel geschaffen hat.

Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die sich gegen andere gerichtliche Titel richten.

Der Zivilkammer, die das Verfahren bearbeitet, ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der ggfls. einschlägigen Vorschaltliste, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.

Falls die Zivilkammer, die den Titel geschaffen hat, aufgelöst ist, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

Betreffen solche Klagen andere als gerichtliche Titel, so verbleibt es ebenfalls bei den allgemeinen Vorschriften.

## 16. Mehrheit von Ansprüchen oder Anspruchsgrundlagen

Wenn in einem Verfahren durch den oder die Kläger mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte geltend gemacht werden und sich aufgrund der Zuweisung von Sonderzuständigkeiten die Zuständigkeit einer oder mehrerer Kammern für einzelne dieser Ansprüche ergibt, folgt die Zuständigkeit für das Verfahren aus der Zuständigkeit für den in der Klagebegründung zuerst genannten, eine Sonderzuständigkeit begründenden Anspruch. Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt das Vorstehende entsprechend. Betrifft ein in der Klageschrift genannter Anspruch oder eine dort genannte Anspruchsgrundlage eine gesetzliche Sonderzuständigkeit im Sinne des § 72a Satz 1 GVG ist in jedem Falle die Kammer zuständig, der die betreffende gesetzliche Sonderzuständigkeit zugewiesen ist.

## 17. Widerklagen/Aufrechnung

Die mit einer Widerklage oder Drittwiderklage geltend gemachten Ansprüche ändern die sich aus dem Abschnitt C ergebende Zuständigkeit einer Kammer nicht. Dies gilt gleichermaßen für zur Aufrechnung gestellte Ansprüche.

### III. Kammern für Handelssachen

1. Der Verteilung der Geschäfte der Kammern für Handelssachen nach Ziffern liegen die Vorschaltlisten
  - B 1 für die Handelssachen I. Instanz,
  - B 2 für die Berufungsverfahren und
  - B 3 für die Beschwerdeverfahren zu Grunde.

Die Vorschaltliste B 1 beruht auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 - 30. In dieser werden alle erstinstanzlichen Eingänge, die noch kein Aktenzeichen einer der Kammern für Handelssachen tragen, erfasst.

Die Vorschaltlisten B 2 und B 3 beruhen jeweils auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 – 3. In der Vorschaltliste B 2 werden alle Berufungsverfahren, in der Vorschaltliste B 3 alle Beschwerdeverfahren, die noch kein Aktenzeichen einer der Kammern für Handelssachen tragen, erfasst.

Verfahren, die bereits das Aktenzeichen einer der Kammern für Handelssachen tragen, werden nicht erneut in die Vorschaltliste eingetragen, sondern unter dem bereits bestehenden Aktenzeichen von der sich hieraus ergebenden Kammer weiterbearbeitet.

2. Alle an einem Tag eingehenden Sachen (Handelssachen I. Instanz, Berufungsverfahren und Beschwerden) werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge jeweils in die betreffende Vorschaltliste eingetragen.
  - a. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei (stets I. Instanz) bzw. des Beschwerdeführers, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von **Q**erzen, van der **V**elden, de **V**ith, del **P**iero, O'**C**onnor, Mc**D**onald, Di **M**aiο, al **S**abah, Al **S**abah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.
  - b. Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen

Erstbeklagten, die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.

3. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt folgende Sonderregelung:

Außer an dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind zunächst die Verfahren vom Vortage in die Vorschaltliste einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang vorab an nächst freier Stelle einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt auch hier die unter 2. a) und b) getroffene Regelung.

An dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind die in der Zeit des Bereitschaftsdienstes eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang an nächst freier Stelle einzutragen. Die Eintragung zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangener sonstiger Verfahren erfolgt erst am nächsten Arbeitstag. Auch insoweit gilt bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen die unter 2. a) und b) getroffene Regelung.

4. Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.

5. Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus den Eintragungen in der Vorschaltliste ergebende Zuständigkeit der Kammern nicht berührt.

6. Hauptsacheverfahren, die sich einem Arrestverfahren, einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder einem selbstständigen Beweisverfahren anschließen, werden unabhängig von der Zuständigkeit nach der Vorschaltliste B von der Kammer für Handelssachen bearbeitet, die bereits das Arrestverfahren, das einstweilige Verfügungsverfahren oder das selbstständige Beweisverfahren bearbeitet haben. Dieser Kammer für Handelssachen ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der Vorschaltliste B, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.

7. Arrestverfahren, einstweilige Verfügungsverfahren und selbstständige

Beweisverfahren, die einem bereits anhängigen Hauptverfahren nachfolgen, werden unabhängig von der Zuständigkeit nach der Vorschaltliste B von der Kammer für Handelssachen bearbeitet, die bereits das Hauptsacheverfahren bearbeitet. Dieser Kammer für Handelssachen ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der Vorschaltliste B, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.

8. Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren gerichtlichen Urteils verfolgen, hat diejenige Kammer für Handelssachen zu bearbeiten, von der der angegriffene Titel geschaffen wurde. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von derjenigen Kammer für Handelssachen zu bearbeiten, die den im Klageantrag oder, falls er dort nicht verzeichnet ist, in der Klagebegründung an erster Stelle genannten Titel geschaffen hat.

Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die sich gegen andere gerichtliche Titel richten.

Der Kammer für Handelssachen, die das Verfahren bearbeitet, ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der Vorschaltliste B, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.

Falls die Kammer für Handelssachen, die den Titel geschaffen hat, aufgelöst ist, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

Betreffen solche Klagen andere als gerichtliche Titel, so verbleibt es ebenfalls bei den allgemeinen Vorschriften.

#### IV. Strafkammern

1. Geht eine Strafsache ein, die mehrere verschiedenartige Straftaten zum Gegenstand hat, so hat – wenn eine dieser Straftaten einem Sachgebiet angehört, das einer Kammer speziell zugewiesen wurde – unter Berücksichtigung von § 74 e GVG diese für das besondere Sachgebiet zuständige Kammer die Sache zu bearbeiten.
2. Soweit nach diesem Geschäftsverteilungsplan für Kammern eine sachliche Sonderzuständigkeit begründet ist, sind diese Kammern auch für Strafsachen nach § 323 a StGB zuständig, wenn die Rauschtat dem eine Sonderzuständigkeit begründenden Sachgebiet angehört.
3. Soweit sich die Zuständigkeit der Kammern nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes:
  - a. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von Oerzen, van der Velden, de Vith, del Piero, O'Connor, McDonald, Di Maio, al Sabah, Al Sabah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.
  - b. Darüber hinaus gilt:
    - aa. in Strafsachen I. Instanz:

Der Anfangsbuchstabe des in der Anklageschrift genannten Familiennamens des Angeschuldigten ist maßgebend. Bei mehreren Angeschuldigten ist die für den dem Lebensalter nach ältesten in der Anklageschrift genannten Angeschuldigten zuständige Strafkammer für alle zuständig, und zwar auch dann, wenn der älteste Angeschuldigte nach Anklageerhebung aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet;

- bb. in Beschwerdeverfahren (Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts) – unabhängig davon, wer Beschwerde eingelegt hat –:

Im Ermittlungsverfahren ist der Name desjenigen Beschuldigten oder hilfsweise des Benachteiligten maßgebend, der von der Staatsanwaltschaft auf den Akten als erster bezeichnet ist. Bei Verfahren, in denen bereits Anklage beim Amtsgericht erhoben ist oder

in denen ein rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts vorliegt, ist bei mehreren Angeklagten oder Verurteilten der Name des Angeklagten maßgebend, der als ältester in der Anklageschrift genannt wird.

cc. bei Verfahren, die vor Anklageerhebung der Strafkammer zur Entscheidung vorgelegt werden (z.B. Pflichtverteidigerbestellung, Antrag gem. § 81 StPO), gilt die Regelung wie oben zu bb.

c. Ändert sich der die Zuständigkeit bestimmende Name nach Anklageerhebung (Strafsachen I. Instanz) oder Aktenvorlage – § 321 StPO – (Strafsachen II. Instanz), hat dies auf eine nach vorstehenden Absätzen einmal begründete Zuständigkeit keinen Einfluss.

d. Ist eine Sache irrtümlich an eine Kammer gelangt, so ist die Abgabe an die nach der Geschäftsverteilung zuständige Kammer nicht mehr zulässig:

aa. in erstinstanzlichen Sachen nach Eröffnung des Hauptverfahrens,

bb. in zweitinstanzlichen Sachen nach Terminbestimmung,

cc. im Übrigen nach der ersten sachfördernden Verfügung.

4. (weggefallen)

5. Der Verteilung der allgemeinen KLS-Verfahren, mit Ausnahme der Jugendschutzsachen und der Verfahren I. Instanz wegen Straftaten gemäß §§ 173 bis 184 j StGB, die von der 1. (Großen) Strafkammer bearbeitet werden, nach Ziffern liegt die Vorschaltliste C 1 zugrunde:

Die Vorschaltliste C 1 beruht auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 24.

In der Vorschaltliste werden alle KLS-Verfahren nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst.

a. Alle an einem Tag eingehenden KLS-Verfahren werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.

b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in

entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B IV 3 a und b.

- c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann - bei gleichem Jahrgang - das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
- d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem in der Anklageschrift an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).
- e. Wird aus einer laufenden KLS-Strafsache heraus wegen einzelner Tatvorwürfe oder betreffend einzelne Angeklagte eine Abtrennung vorgenommen und der abgetrennte Teil unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt, so stellt dies keinen in der Vorschaltliste C 1 aufzunehmenden Neueingang dar. Die für das Ursprungsverfahren zuständige Kammer bleibt auch für die daraus abgetrennten Verfahren zuständig.
- f. Wird die unter einem bestimmten Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft eingegangene Anklage in einer KLS-Strafsache über die Vorschaltliste C 1 einer großen Strafkammer des Landgerichts zugewiesen, sodann zurückgenommen und die Anklage in derselben Sache [betreffend – insgesamt oder teilweise – dieselbe(n) Tat(en) im Sinne des prozessualen Tatbegriffs und – insgesamt oder teilweise – den bzw. dieselbe(n) Angeschuldigte(n)] später erneut zu einer großen Strafkammer des Landgerichts erhoben, so wird die Strafsache abweichend von der Vorschaltliste C 1 nicht über die nächstbereite Ziffer erneut einer Strafkammer zugewiesen, sondern es bleibt die ursprünglich zuständige Strafkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig, es sei denn, die erneut erhobene Anklage betrifft eines der einer bestimmten Strafkammer speziell zugewiesenen Sachgebiete.
- g. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.

Ausnahme der Geschäfte gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 JGG – nach Ziffern liegt die Vorschaltliste C 2 zugrunde:

Die Vorschaltliste C 2 beruht auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 10.

In der Vorschaltliste werden alle Verfahren nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst.

- a. Alle an einem Tag eingehenden Verfahren werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.
- b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B IV 3 a und b.
- c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann - bei gleichem Jahrgang - das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
- d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem in der Anklageschrift an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).
- e. Wird aus einem laufenden Verfahren heraus wegen einzelner Tatvorwürfe oder betreffend einzelne Angeklagte eine Abtrennung vorgenommen und der abgetrennte Teil unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt, so stellt dies keinen in der Vorschaltliste C 2 aufzunehmenden Neueingang dar. Die für das Ursprungsverfahren zuständige Kammer bleibt auch für die daraus abgetrennten Verfahren zuständig.
- f. Wird die unter einem bestimmten Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft eingegangene Anklage in einer Jugendstrafsache über die Vorschaltliste C 2 einer großen Strafkammer des Landgerichts als Jugendkammer zugewiesen, sodann zurückgenommen und die Anklage in derselben Sache [betreffend – insgesamt oder teilweise – dieselbe(n) Tat(en) im Sinne des prozessualen Tatbegriffs und – insgesamt oder teilweise – den bzw. dieselbe(n) Angeschuldigte(n)] später erneut zu einer großen Strafkammer des



Landgerichts als Jugendkammer erhoben, so wird die Strafsache abweichend von der Vorschaltliste C 2 nicht über die nächstbereite Ziffer erneut einer Jugendkammer zugewiesen, sondern es bleibt die ursprünglich zuständige Jugendkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig, es sei denn, die erneut erhobene Anklage betrifft eines der einer bestimmten Jugendkammer speziell zugewiesenen Sachgebiete.

- g. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.
7. Der Verteilung der erstinstanzlichen Geschäfte der Wirtschaftsstrafkammer i. S. d. § 74c Abs. 1 GVG – mit Ausnahme der Verfahren, die einen Verstoß gegen das Tabaksteuergesetz zum Gegenstand haben, die der 3. (Großen) Strafkammer als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen sind – nach Ziffern liegt die Vorschaltliste C 3 zugrunde:

Die Vorschaltliste C 3 beruht auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 10.

In der Vorschaltliste werden alle Verfahren nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst.

- a. Alle an einem Tag eingehenden Verfahren werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.
- b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B IV 3 a und b.
- c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann - bei gleichem Jahrgang - das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
- d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem in der Anklageschrift an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).

- e. Wird aus einem laufenden Verfahren heraus wegen einzelner Tatvorwürfe oder betreffend einzelne Angeklagte eine Abtrennung vorgenommen und der abgetrennte Teil unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt, so stellt dies keinen in der Vorschaltliste C 3 aufzunehmenden Neueingang dar. Die für das Ursprungsverfahren zuständige Kammer bleibt auch für die daraus abgetrennten Verfahren zuständig.
  - f. Wird die unter einem bestimmten Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft eingegangene Anklage in einer Wirtschaftsstrafsache über die Vorschaltliste C 3 einer großen Strafkammer des Landgerichts als Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen, sodann zurückgenommen und die Anklage in derselben Sache [betreffend – insgesamt oder teilweise – dieselbe(n) Tat(en) im Sinne des prozessualen Tatbegriffs und – insgesamt oder teilweise – den bzw. dieselbe(n) Angeschuldigte(n)] später erneut zu einer großen Strafkammer des Landgerichts als Wirtschaftsstrafkammer erhoben, so wird die Strafsache abweichend von der Vorschaltliste C 3 nicht über die nächstbereite Ziffer erneut einer Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen, sondern es bleibt die ursprünglich zuständige Wirtschaftsstrafkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig, es sei denn, die erneut erhobene Anklage betrifft eines der einer bestimmten Wirtschaftsstrafkammer speziell zugewiesenen Sachgebiete.
  - g. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.
8. Der Verteilung der Geschäfte der 2., 5., 7. und 8. (Kleinen) Strafkammer nach Ziffern liegen die Vorschaltlisten D und E zugrunde:

Die Vorschaltlisten D und E beruhen auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 52.

In den Vorschaltlisten D und E werden alle Berufungsverfahren – abgesehen von den Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts, die in die Zuständigkeit der 8. Kleinen Strafkammer fallen, den Berufungen in Jugendsachen, die in die Zuständigkeit der 5. Kleinen Strafkammer als 3. Kleine Jugendstrafkammer fallen sowie den Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen, die in die Zuständigkeit der 2. (Kleinen) Strafkammer als 1. (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer fallen – nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst, und zwar die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte in der Vorschaltliste D und die Berufungen gegen Urteile des

Strafrichters in der Vorschaltliste E.

- a. Alle an einem Tag eingehenden Berufungssachen – abgesehen von den oben genannten Ausnahmen – werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.
  - b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B IV 3 a und b bb.
  - c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann – bei gleichem Jahrgang – das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
  - d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem im angefochtenen Urteil an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).
  - e. Wird eine Berufungssache über die Vorschaltlisten D und E einer kleinen Strafkammer des Landgerichts zugewiesen, die Sache dann aber von der Kammer an die Staatsanwaltschaft oder an das erstinstanzliche Gericht zurückgegeben, so wird, wenn dieselbe Sache betreffend – insgesamt oder teilweise – dieselbe(n) Tat(en) im Sinne des prozessualen Tatbegriffs und – insgesamt oder teilweise – den bzw. dieselbe(n) Angeklagte(n)] später erneut eingeht, die Sache abweichend von den Vorschaltlisten D und E nicht über die nächstbereite Ziffer erneut einer kleinen Strafkammer zugewiesen, sondern es bleibt die ursprünglich zuständige Kleine Strafkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig.
  - f. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.
9. Wird die Verbindung (§ 237 StPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Strafverfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet



hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig.

10. Durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Hagen verwiesene Strafsachen anderer Gerichte werden, soweit eine Aufteilung nach Sachgebieten erfolgt ist, von der hiernach zuständigen Strafkammer, sonst von der nach der Vorschaltliste C für den normalen Instanzenweg zuständigen Strafkammer bearbeitet.
11. Entsprechendes gilt für Wiederaufnahmeverfahren, die dem Landgericht Hagen gem. § 140 a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden.
12. Handelt es sich in den unter Ziff. 7 und 8 geregelten Fällen um ein Berufungsurteil einer kleinen Strafkammer, so ist für das Verfahren diejenige (kleine) Strafkammer zuständig, die sich aus einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte B IV. 5 und C IV. zur Zuständigkeit der 2., 5., 7. und 8. Kleinen Strafkammer ergibt.
13. Die für Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG zuständige Strafkammer ist hinsichtlich der Hauptschöffen und Jugendhauptschöffen die Kammer, der die/der ausgeloste oder an ihre/seine Stelle getretene Schöffin/Schöffe bzw. Jugendschöffin/Jugendschöffe zugeteilt worden ist.
14. Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und § 16 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen werden jeweils von der Kammer getroffen, die zuständig für das Hauptsacheverfahren war oder ist.

## **C. Verteilung der richterlichen Geschäfte**

### **I. Zuständigkeit der Zivilkammern**

Soweit einzelne Rechtsstreitigkeiten den Sachgebieten des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO unterfallen, sind sie den nach den folgenden Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes dafür zuständigen Zivilkammern wegen ihrer Zuordnung zu diesen Sachgebieten als Spezialkammern zugewiesen.

Von den ab dem 01.01.2019 eingehenden Verfahren bearbeiten:

#### **1. Zivilkammer (Abt. 1)**

1. die Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken

#### **Hagen, Altena, Iserlohn, Plettenberg und Wetter,**

soweit sie nicht vor die 2., 4., 6., 8., 9. oder 10. Zivilkammer gehören;

2. alle Berufungen in Miet- und Pachtsachen, soweit es sich um Miete oder Pacht von Grundstücken, Wohnungen, Geschäftsräumen und Garagen handelt, und in allen Räumungssachen betreffend Wohnraum;
3. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Ziffer 4 c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;
4. die Beschwerden im Sinne des § 283 a Abs. 1 S. 3 ZPO, soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;



5. Die Beschwerden im Sinne des § 721 Abs. 6 ZPO.

Sitzungstag der Kammer **Freitag**

**Saal 356**

## 2. Zivilkammer (Abt. 2)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 1: **1, 4, 7, 12, 14, 25, 28, 34, 37, 41, 48, 54, 59, 65, 71, 75, 80, 88, 94 und 99.**
  
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend
  - Ansprüche aus Heilbehandlung im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 3 GVG, aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden,
  - Vergütungsansprüche resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege,
  - Ansprüche von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie
  - Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes,

mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 4: **1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 23.**

3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen



Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach vorstehender Ziffer zugewiesene Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;

4. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Ziffer 4 c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstag der Kammer:

**Mittwoch**

**Saal 356**





### 3. Zivilkammer (Abt. 3)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 1: **2, 8, 13, 22, 45, 50, 60, 70, und 83.**
2. alle Beschwerden in Zivilsachen einschließlich der Beschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der damit im Zusammenhang stehenden Kostenbeschwerden (T – bzw. OH-Sachen), soweit nicht eine andere Zivilkammer oder die Kammern für Handelssachen zuständig sind;
3. Verfahren, die die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen betreffen;
4. alle in dieser Geschäftsverteilung einer Zivilkammer nicht ausdrücklich zugewiesenen Zivilsachen.

Sitzungstage der Kammer:	<b>Mittwoch</b>	<b>Saal 233</b>
	<b>Freitag</b>	<b>Saal 349</b>

#### 4. Zivilkammer (Abt. 4)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 1: **3, 9, 11, 15, 19, 27, 33, 38, 43, 46, 51, 55, 58, 62, 67, 73, 76, 77, 81, 86, 89, 91 und 98.**
  
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen)
  - betreffend Ansprüche gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-) Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-)Gründungsgesellschaften sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an Kapitalanlagemodellen oder anderen Finanzinstrumenten i.S.d. § 1 Abs. 11 KWG;
  - betreffend Ansprüche von Kreditinstituten oder gegen Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Finanzierung von zu Kapitalanlagezwecken erworbenen Immobilien;
  
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend
  - Ansprüche aus Heilbehandlung im Sinne des § 72a Satz 1 Nr. 3 GVG, aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden,
  - Vergütungsansprüche resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege,

- Ansprüche von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie
- Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes,

mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 4: **2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24.**

4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern zugewiesenen Rechtsmaterie zum Gegenstand hatte;
5. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Ziffer 4 c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstag der Kammer: **Donnerstag**

**Saal 356**



## 5. Zivilkammer (Abt. 5)

die Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

Sitzungstag der Kammer: **Mittwoch**

**Saal 354**

## 6. Zivilkammer (Abt. 6)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 1: **5, 16, 23, 29, 35, 47, 56, 66, 72, 78, 84, 92 und 95.**
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die Rechtsmaterie i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 4. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 2: **1, 8, 13, 17, 21, 27, 30, 36, 40 und 44.**
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 3: **1, 8, 13, 17, 21, 27, 30, 36, 40 und 44.**
4. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Ziffer 4 c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden



gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstag der Kammer: **Donnerstag**

**Saal 352**

## 7. Zivilkammer (Abt. 7)

1. die Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken

### **Lüdenscheid, Meinerzhagen, Schwelm und Schwerte,**

soweit sie nicht vor die 1., 2., 4., 6., 8., 9. oder 10. Zivilkammer gehören;

2. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Ziffer 4 c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;
3. die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den Fällen, in denen die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Zivilsachen, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Landgericht zu treffen ist;
4. die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung eines Richters, Sachverständigen, eines Rechtspflegers oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§§ 46 Abs. 2, 49, 406 Abs. 5 ZPO, 10 RPfIG).

Sitzungstag der Kammer: **Freitag**

**Saal 233**

## 8. Zivilkammer (Abt. 8)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 1: **6, 10, 20, 26, 31, 36, 39, 63, 68, 74, 82, 85 und 96.**
2. die erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus der Haftung von Trägern öffentlicher Gewalt wegen Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG mit Ausnahme der aus Verkehrsunfällen resultierenden Ansprüche und der Ansprüche, die der 2. und 4. Zivilkammer zugewiesen sind;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die der Kammer nach vorstehender Ziffer zugewiesene Rechtsmaterie zum Gegenstand hatte;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die Rechtsmaterie i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 4. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 2: **2, 6, 9, 12, 14, 18, 23, 26, 28, 31, 35, 39, 42 und 46.**
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich





Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 3: **2, 6, 9, 12, 14, 18, 23, 26, 28, 31, 35, 39, 42 und 46.**

6. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Ziffer 4 c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstag der Kammer: **Mittwoch**

**Saal 352**

## 9. Zivilkammer (Abt. 9)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen ) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 1: **17, 21, 32, 42, 49, 52, 57, 64, 79, 87, 93, 97 und 100.**
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen ) und zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 4 GVG (Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen), einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer, sowie betreffend Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 5: **1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 23.**
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die der Kammer nach vorstehender Ziffer zugewiesenen Rechtsmaterie zum Gegenstand hatte;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die Rechtsmaterie i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 4. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 2: **3, 5, 7, 11, 15, 19, 25, 32, 34, 38, 41, 45, 48 und 50.**
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im



Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 3: **3, 5, 7, 11, 15, 19, 25, 32, 34, 38, 41, 45, 48 und 50.**

6. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Ziffer 4 c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstag der Kammer:

**Dienstag**

**Saal 363**

## 10. Zivilkammer (Abt. 10)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 1: **18, 24, 30, 40, 44, 53, 61, 69 und 90.**
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i. S. d. § 72 a Satz 1 Nr. 4 GVG (Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen), einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer, sowie betreffend Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 5: **2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24.**
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die der Kammer nach vorstehender Ziffer zugewiesenen Rechtsmaterie zum Gegenstand hatte;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die Rechtsmaterie i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 4. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 2: **4, 10, 16, 20, 22, 24, 29, 33, 37, 43, 47 und 49.**
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i. S. d. § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im



Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A 3: **4, 10, 16, 20, 22, 24, 29, 33, 37, 43, 47 und 49.**

6. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Ziffer 4 c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Sitzungstage der Kammer: **Montag**

**Saal 351**

**Mittwoch**

**Saal 341**



## II. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen

Von den ab dem 01.01.2019 eingehenden Verfahren bearbeiten:

### 1. Kammer für Handelssachen (Abt. 21)

1. die Handelssachen einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, mit den Ziffern **1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 28 und 30** der Vorschaltliste B 1;
2. die Berufungsverfahren mit der Ziffer **1 und 2** der Vorschaltliste B 2;
3. die Beschwerdeverfahren mit der Ziffer **1 und 2** der Vorschaltliste B 3;
4. sämtliche anhängigen – auch z.B. wegen Nichtbetreiben des Verfahrens ausgetragenen oder ausgesetzten etc. – Verfahren der aufgelösten 4. Kammer für Handelssachen. Diese sind von der 1. Kammer für Handelssachen unter deren Aktenzeichen fortzuführen. Für jedes dieser wieder aufgenommenen und in der 1. Kammer für Handelssachen einzutragenden Verfahren entfällt für die 1. Kammer für Handelssachen eine Ziffer aus der Vorschaltliste.

Sitzungstage: **Dienstag**  
**Donnerstag**

**Saal 244**

**Saal 341**



## 2. Kammer für Handelssachen (Abt. 22)

alle am 31.12.2018 noch im Bestand der Kammer befindlichen Verfahren.

Sitzungstage:	<b>Dienstag</b>	<b>Saal 244</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>Saal 341</b>



### 3. Kammer für Handelssachen (Abt. 23)

1. die Handelssachen einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren mit den Ziffern **3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 und 29** der Vorschaltliste B 1;
2. die Berufungsverfahren mit der Ziffer **3** der Vorschaltliste B 2;
3. die Beschwerdeverfahren mit der Ziffer **3** der Vorschaltliste B 3.

Sitzungstage:	<b>Mittwoch</b>	<b>Saal 244</b>
	<b>Freitag</b>	<b>Saal 341</b>



### III. Zuständigkeit der Strafkammern und der Strafvollstreckungskammer

Von den ab dem 01.01.2019 eingehenden Verfahren bearbeiten:

#### 1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendstrafkammer und 2. Schwurgericht)

##### 1. als (allgemeine) Strafkammer (Abt. 41 )

- a. die Jugendschutzsachen erster Instanz. Jugendschutzsachen im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind die Strafverfahren gegen Erwachsene, die zum Gegenstand haben:
  - 1) Vergehen gem. § 173 StGB und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, soweit Kinder oder Jugendliche betroffen sind,
  - 2) Strafsachen nach den §§ 221, 223, 224, 225, 226 StGB, sofern die Verletzten Kinder oder Jugendliche sind,
  - 3) Verfehlungen gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft oder der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
  - 4) Verfehlungen gegen sonstige Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen;
- b. die Verfahren I. Instanz wegen Straftaten gemäß §§ 173 bis 184 j StGB;
- c. die nach § 17 Abs. 6 S. 5 PolG NRW zu treffenden Entscheidungen;
- d. die nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG zu treffenden Entscheidungen bezüglich der (Hilfs-)Schöffen, die keiner Strafkammer zugeteilt sind;
- e. die Entscheidungen nach § 27 Abs. 4 und § 30 StPO sowie die sofortigen Beschwerden nach § 28 Abs. 2 StPO bei Ablehnung eines Amtsrichters;
- f. die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den Fällen der §§ 14, 15 StPO, sowie in allen hier nicht ausdrücklich genannten Fällen, in denen das örtlich zuständige Gericht durch die Strafkammer des Landgerichts zu bestimmen ist;
- g. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen

Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;

- h. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;
- i. alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 3., 4., 6. oder 9. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangswise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **1, 4, 7 und 0 mit ungerader Vorziffer** trägt;

## **2. als 1. (Große) Jugendstrafkammer (Abt. 51)**

- a. die Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG sowie die nicht gesondert zugewiesenen Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 1 JGG der Vorschaltliste C 2 mit den Ziffern **1, 3, 4, 5, 7, 8 und 9**.
- b. die Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 2 S. 1 JGG, soweit die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts Verfahren wegen Straftaten gem. §§ 173 bis 184 j StGB betreffen;
- c. die Geschäfte der Jugendkammer im Sinne des § 41 Abs. 2 S. 2 JGG;
- d. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als 4. Große Jugendstrafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- e. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung



von der 6. Großen Strafkammer als 4. Große Jugendstrafkammer erlassen worden ist.

**3. als 2. Schwurgericht (Abt. 32 )**

- a. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als Schwurgericht erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- b. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als Schwurgericht erlassen worden ist.

Sitzungstage:

**als allgemeine Große Strafkammer, als 1. Große Jugendkammer und als 2. Schwurgericht:**

<b>Montag</b>	<b>Saal 356</b>
<b>Dienstag</b>	<b>Saal 201</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>Saal 201</b>
<b>Freitag</b>	<b>Saal 101.</b>

### **3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)**

#### **1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abt. 43 )**

- a. alle nicht anderweitig zugeteilten Entscheidungen in Strafsachen, die in die Zuständigkeit einer Großen Strafkammer fallen;
- b. die KLV-Verfahren mit den Ziffern **4, 14 und 24** der Vorschaltliste C 1 und die gem. § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen,
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;
- e. alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 1., 4., 6. oder 9. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangswise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **2, 5 und 8** trägt;

#### **2. als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer (Abt. 71 )**

- a. alle erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c Abs. 1 GVG), soweit diese Verfahren einen Verstoß gegen das Tabaksteuergesetz zum Gegenstand haben;
- b. die weiteren erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c Abs. 1 GVG mit den Ziffern **1 bis 10** der Vorschaltliste C 3 und die gem. § 73 Abs.



- 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- c. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in Strafsachen, die nach § 74 c Abs. 1 GVG zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gehören, soweit diese nicht der 9. Großen Strafkammer als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen sind;
  - d. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 9. Großen Strafkammer als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
  - e. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 9. Großen Strafkammer als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist;
  - f. Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, die dem Landgericht Hagen gem. 140 a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden.

Sitzungstage: <b>Montag</b>	<b>Saal 101</b>
<b>Dienstag</b>	<b>Saal 101</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>Saal 101</b>

#### **4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Schwurgericht und 2. Große Jugendstrafkammer)**

##### **1. als Schwurgericht (Abt. 31)**

- a. die Geschäfte des Schwurgerichts ( § 74 Abs. 2 GVG);
- b. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in Strafsachen, die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören;
- c. Wiederaufnahmeverfahren in Schwurgerichtssachen, die dem Landgericht Hagen gem. § 140 a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden;

##### **2. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abt. 44)**

alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 1., 3., 6. oder 9. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangsweise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **3, 6, 9 und 0 mit gerader Vorziffer einschließlich der 0** trägt;

##### **3. als 2. Große Jugendstrafkammer (Abt. 52)**

- a. die Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG sowie die nicht gesondert zugewiesenen Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 1 JGG der Vorschaltliste C 2 mit den Ziffern **2, 6 und 10**.
- b. Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen, die dem Landgericht Hagen gem. § 140 a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als 1. Große Jugendstrafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;



- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als 1. Große Jugendstrafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: **als Schwurgericht, allgemeine Große Strafkammer und als 2. Große Jugendstrafkammer:**

<b>Montag</b>	<b>Saal 201</b>
<b>Dienstag</b>	<b>Saal 356</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>Saal 201</b>
<b>Freitag</b>	<b>Saal 201</b>

## **6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 4. Große Jugendstrafkammer, 3. Schwurgericht und Kammer für Bußgeldsachen)**

### **1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abt. 46)**

- a. die KLV-Verfahren mit den Ziffern **1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 23** der Vorschaltliste C 1 und die gem. § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- b. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer oder der 9. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- c. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer oder der 9. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;

### **2. als 4. Große Jugendstrafkammer (Abt. 53)**

- a. die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit sie nicht Verfahren wegen Straftaten gemäß §§ 173 bis 184 j StGB betreffen;
- b. die Entscheidungen gemäß § 92 Abs. 1 und 4 JGG;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als 2. Große Jugendstrafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des



Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als 2. Große Jugendstrafkammer erlassen worden ist.

**3. als 3. Schwurgericht (Abt. 33)**

alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als 2. Schwurgericht erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;

**4. als Kammer für Bußgeldsachen**

die gemäß § 73 Abs. 1 GVG, §§ 14, 15, 27 Abs. 4, 28 Abs. 2 und 30 StPO zu treffenden Entscheidungen in Ordnungswidrigkeiten- und Jugendordnungswidrigkeitensachen.

Sitzungstage: **als allgemeine Große Strafkammer und als 3. Schwurgericht:**

<b>Montag</b>	<b>Saal 247</b>
<b>Dienstag</b>	<b>Saal 352</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>Saal 247</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>Saal 247</b>

**als 4. Große Jugendstrafkammer:**

<b>Mittwoch</b>	<b>Saal 247</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>Saal 247</b>

## **9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer)**

### **1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abt. 49)**

- a. die KLV-Verfahren mit den Ziffern **2, 6, 8, 10, 12, 16, 18, 20 und 22** der Vorschaltliste C 1 und die gem. § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- b. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- c. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;

### **2. als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer (Abt. 72)**

- a. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- b. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist.



Sitzungstage: **als allgemeine Große Strafkammer und als 2.  
Große Wirtschaftsstrafkammer:**

**Dienstag**

**Saal 247**

**Mittwoch**

**Saal 101**

**Freitag**

**Saal 247**



## **2. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)**

### **1. als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer (Abt. 73)**

die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG; handelt es sich dabei um eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts, so nimmt die Aufgaben des zweiten Richters gem. § 76 Abs. 3 GVG der jeweils dienstjüngste Richter aus den großen Strafkammern, und zwar in der Reihenfolge 9., 3., 1., 4. und 6. Strafkammer, wahr;

### **2. als allgemeine kleine Strafkammer (Abt. 42)**

- a. alle am 31.12.2018 noch bei ihr anhängigen Verfahren.
- b. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen betreffend die in § 74 c Abs. 1 S. 1 GVG genannten Straftaten;

<u>Sitzungstage:</u> <b>Dienstag</b>	<b>Saal 349</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>Saal 349</b>
<b>Freitag</b>	<b>Saal 352</b>



## 5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 3. Kleine Jugendstrafkammer)

### 1. als allgemeine Kleine Strafkammer (Abt. 45)

- a. die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit es sich nicht um Urteile des erweiterten Schöffengerichts handelt und soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist, mit den Ziffern **2, 5, 10, 13, 15, 18, 23, 26, 28, 31, 36, 39, 41, 44, 49 und 52** der Vorschaltliste D;
- b. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen zuständig ist, mit den Ziffern **1, 6, 10, 15, 19, 24, 27, 31, 36, 38, 43 und 47** der Vorschaltliste E;
- c. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 7. Kleinen Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer erlassen worden ist;

### 2. als 3. Kleine Jugendstrafkammer (Abt. 55)

die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters, soweit nicht die 1. Große Strafkammer als Jugendkammer zuständig ist.

#### Sitzungstage: als allgemeine Kleine Strafkammer:

**Montag**

**Mittwoch**

**Saal 363**

**Freitag**

**Saal 147**

**Saal 147**

#### als 3. Kleine Jugendstrafkammer:

**Mittwoch**

**Saal 147**

**Donnerstag**

**Saal 244**



## 7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer)

### als allgemeine Kleine Strafkammer (Abt. 47)

- a. die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit es sich nicht um Urteile des erweiterten Schöffengerichts handelt und soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist, mit den Ziffern **3, 6, 7, 8, 11, 16, 19, 21, 24, 25, 29, 32, 34, 37, 42, 45, 46, 47 und 50** der Vorschaltliste D;
- b. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen zuständig ist, mit den Ziffern **3, 4, 7, 9, 11, 13, 16, 18, 20, 22, 25, 28, 29, 32, 34, 37, 41, 44, 46, 48, 50 und 51** der Vorschaltliste E;
- c. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2. Kleinen Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer oder der 8. Kleinen Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer erlassen worden ist; handelt es sich dabei um eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts, so nimmt die Aufgaben des zweiten Richters gem. § 76 Abs. 3 GVG der jeweils dienstjüngste Richter aus den großen Strafkammern, und zwar in der Reihenfolge 1., 3., 4., 6. und 9. Strafkammer, wahr.

<u>Sitzungstage:</u> <b>Montag</b>	<b>Saal 244</b>
<b>Dienstag</b>	<b>Saal 147</b>
<b>Freitag</b>	<b>Saal 244</b>

## **8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, 5. Kleine Jugendstrafkammer)**

### **1. als allgemeine Kleine Strafkammer (Abt. 48)**

- a. die Berufungen gegen Urteile der erweiterten Schöffengerichte, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist;
- b. die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit es sich nicht um Urteile des erweiterten Schöffengerichts handelt und soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist, mit den Ziffern **1, 4, 9, 12, 14, 17, 20, 22, 27, 30, 33, 35, 38, 40, 43, 48 und 51** der Vorschaltliste D,
- c. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen zuständig ist, mit den Ziffern **2, 5, 8, 12, 14, 17, 21, 23, 26, 30, 33, 35, 39, 40, 42, 45, 49 und 52** der Vorschaltliste E;
- d. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 5. Kleinen Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer erlassen worden ist;

### **2. als 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer (Abt. 75)**

die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2. Kleinen Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist;

### **3. als 5. Kleine Jugendstrafkammer (Abt. 54):**

die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 5. Kleinen Strafkammer als 3. Kleine Jugendstrafkammer worden ist.



Sitzungstage: **als allgemeine Kleine Strafkammer und 2. Kleine  
Wirtschaftsstrafkammer:**

**Dienstag** **Saal 349**

**Mittwoch** **Saal 349**

**Freitag** **Saal 352**

**als 5. Kleine Jugendstrafkammer:**

**jeden letzten Freitag im Monat** **Saal 352**





## **Strafvollstreckungskammer**

Die Strafvollstreckungskammer (Abt. 61 und 62) bearbeitet sämtliche zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen einschließlich der an diese gem. §§ 109, 110 StVollzG übertragenen Sachen.

Sitzungstag: **Donnerstag**

**Saal 147**



## **D. Besetzung der Kammern**

### **I. Besetzung der Zivilkammern**

#### **1. Zivilkammer**

Vorsitzende	Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Flüchter	0,5
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Kock	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Kock Richterin am Landgericht Dr. Fligge	0,5 0,5

#### **2. Zivilkammer**

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Rathsack	0,9
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Dürwald	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Dr. Dürwald Richterin Kracht	0,75 1,0

#### **3. Zivilkammer**

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Hartmann-Garschagen	0,67
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Kubis	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Kubis Richter am Landgericht Schulte Richter Ulrich	0,5 0,25 1,0



#### 4. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Zimmermann	0,9
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Metzler	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Metzler (mit Wirkung zum 01.03.2019 mit 1,0 AKA)	0,5
	Richterin Dr. Kuhn-Pfeil	1,0

#### 5. Zivilkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wendlandt	
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Höhm	
Beisitzer	Richter am Landgericht Höhm Richter Dr. Schmidt	
	jeweils ohne gesondert ausgewiesenen Arbeitskraftanteil	

#### 6. Zivilkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fiebig	0,5
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Menke	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Menke	0,67
	Richter Petersen	0,5
	Richterin Breulmann	1,0



## 7. Zivilkammer

Vorsitzender	Präsident des Landgerichts Prof. Dr. Coburger	0,2
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Theile	
Beisitzer	Richter am Landgericht Theile	0,2
	Richter Dr. Schmidt	0,2

## 8. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Wrenger	0,9
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Paul	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Paul	0,5
	(Richterin am Landgericht Dr. Fligge mit Wirkung zum 01.03.2019)	0,5
	Richter Dr. Schlöter	1,0

## 9. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Niemöller	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Kühtz	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Kühtz	0,67
	Richter Petersen	0,5
	Richterin Rodewyk	1,0



## 10. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Niggemann	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Syring	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Syring Richter Tebrügge	0,75 1,0



## II. Besetzung der Kammern für Handelssachen

### 1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann	0,9
ständige Vertreterin	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	
	hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Zimmermann	
	Diplom-Kaufmann Burkhard Blesel, Hagen	1,0
	Handelsvertreter Volkmar Pott, Iserlohn	1,0
	Kaufmann Frank Altemeyer, Iserlohn	1,0
	Geschäftsführer Christian von Hagen, Iserlohn	1,0
	Kaufmann Roland Bose, Iserlohn	1,0
	Diplom-Betriebswirt Jan Schriever, Schalksmühle	1,0
	Diplom-Kaufmann Ernst Riegel, Ascheberg	1,0
	Geschäftsführerin Christiane Holzmann, Plettenberg	1,0
	Geschäftsführer Dr. Sven Hering, Lüdenscheid	1,0
	Vorstandsmitglied Roland Zimmer, Schwelm	1,0
	Geschäftsführer Dr. Andreas Rieke, Bochum	1,0
	Kaufmann Patrick Fayner, Witten	1,0
	Prokurist Karsten Götde, Hagen	1,0
	Steuerberater Michael Hösterey, Hagen	1,0

### 2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann	0,1
ständige Vertreterin	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	
	hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Zimmermann	
Handelsrichter	Steuerberaterin Heidemarie Pickard, Lüdenscheid	0,5



Diplom-Kaufmann Rolf Stankowski, Herdecke	0,5
Kaufmann Horst Koester, Plettenberg	0,5
Geschäftsführer Dietrich Turck, Halver	0,5
Kaufmann Friedrich Wilhelm Kraus, Altena	0,5
Geschäftsführerin Karin Schulze, Meinerzhagen	0,5
Diplom-Kaufmann Ivo Grünhagen, Iserlohn	0,5
Geschäftsführer Johannes Engels, Iserlohn	0,5
Geschäftsführer Peter-Wilm Schmidt, Neuenrade	0,5
Kaufmann Dr. Hans Christian Lange, Iserlohn	0,5
Geschäftsführer Florian Dieter Assmann, Lüdenscheid	0,5

### 3. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	0,5
ständiger Vertreter	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann	
	hilfsweise: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fiebig	
Handelsrichter	Steuerberaterin Heidemarie Pickard, Lüdenscheid	0,5
	Diplom-Kaufmann Rolf Stankowski, Herdecke	0,5
	Kaufmann Horst Koester, Plettenberg	0,5
	Geschäftsführer Dietrich Turck, Halver	0,5
	Kaufmann Friedrich Wilhelm Kraus, Altena	0,5
	Geschäftsführerin Karin Schulze, Meinerzhagen	0,5
	Diplom-Kaufmann Ivo Grünhagen, Iserlohn	0,5
	Geschäftsführer Johannes Walter Engels, Iserlohn	0,5
	Geschäftsführer Peter-Wilm Schmidt, Neuenrade	0,5
	Kaufmann Dr. Hans Christian Lange, Iserlohn	0,5
	Geschäftsführer Florian Dieter Assmann, Lüdenscheid	0,5



### III. Besetzung der Großen Strafkammern, des Schwurgerichts und der Kammer für Bußgeldsachen

#### 1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendstrafkammer und 2. Schwurgericht)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Weber-Schmitz	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Hoppe	
Beisitzer	Richter am Landgericht Hoppe	0,9
	(Richter am Landgericht Dr. Metzler bis einschließlich zum 28.02.2019)	0,5
	Richterin am Landgericht Döppenschmitt	0,7

#### 3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Behrens	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Berg	
Beisitzer	Richter am Landgericht Berg	0,8
	Richter am Landgericht Dr. Kuhn	0,8





**4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht und 2. Große Jugendstrafkammer)**

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Papajewski	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Papajweski	0,7
	(Richterin am Landgericht Dr. Fligge bis einschließlich zum 28.02.2019)	0,5
	Richterin Hanneforth	1,0

**6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 4. Große Jugendstrafkammer, 3. Schwurgericht und Kammer für Bußgeldsachen)**

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wendlandt	0,9
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Höhm	
Beisitzer	Richter am Landgericht Höhm	0,9
	Richter Dr. Schmidt	0,8

**9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 2. Große Wirtschaftsstrafkammer)**

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Kuchler	0,6
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Kliegel	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Kliegel	0,5
	Richter Streck	0,5
	Richterin Sterzenbach	0,7





## 8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, 5. Kleine Jugendstrafkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Krause	0,8
Beisitzer in Berufungsverfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	Richter am Landgericht Hoppe	0,1
ständiger Vertreter des Vorsitzenden	Richter am Landgericht Hoppe  hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voigt	



## V. Besetzung der Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wendlandt	0,1
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Drescher	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Dr. Drescher	0,73
	Richter am Landgericht Höhm	0,1
	Richter am Landgericht Dr. Kuhn	0,2
	Richter Streck	0,5



## **VI. Mitgliedschaft in mehreren Kammern**

Die Tätigkeit in den Strafkammern als Schwurgericht geht allen anderen Anforderungen vor; die Tätigkeit in den großen Strafkammern geht den Anforderungen der Strafvollstreckungskammer und der kleinen Strafkammern, die Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer der Inanspruchnahme durch die kleinen Strafkammern vor.

Ist ein Richter sowohl Mitglied in einer Zivilkammer als auch in einer Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer, geht die Tätigkeit in der Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer derjenigen in der Zivilkammer vor, nicht jedoch die mit der Tätigkeit in einer Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer verbundene Wahrnehmung einer Vertretung in einer anderen Strafkammer.

Vorstehende Regelungen gelten, soweit abweichend nichts anderes bestimmt ist.

## VII. Die Vertretung in den Spruchkörpern

1. Die Vertretung innerhalb der Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern erfolgt in erster Linie innerhalb der Kammern, soweit nicht unter Ziff. D I – IV eine andere Regelung getroffen ist.

Im Übrigen wird die Vertretung wie folgt geregelt:

### a. Vertretung in den Zivilkammern:

Es werden vertreten die Mitglieder

- der 1. Zivilkammer durch die Mitglieder der 3. Zivilkammer, hilfsweise der 7. Zivilkammer, sodann der 2. Zivilkammer,
- der 2. Zivilkammer durch die Mitglieder der 4. Zivilkammer, hilfsweise der 10. Zivilkammer, sodann der 3. Zivilkammer,
- der 3. Zivilkammer durch die Mitglieder der 7. Zivilkammer, hilfsweise der 1. Zivilkammer, sodann der 9. Zivilkammer,
- der 4. Zivilkammer durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer, hilfsweise der 10. Zivilkammer, sodann der 6. Zivilkammer,
- der 5. Zivilkammer durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer, hilfsweise der 9. Zivilkammer, sodann der 7. Zivilkammer,
- der 6. Zivilkammer durch die Mitglieder der 8. Zivilkammer, hilfsweise der 9. Zivilkammer, sodann der 10. Zivilkammer,
- der 7. Zivilkammer durch die Mitglieder der 1. Zivilkammer, hilfsweise der 3. Zivilkammer, sodann der 8. Zivilkammer,
- der 8. Zivilkammer durch die Mitglieder der 6. Zivilkammer, hilfsweise der 9. Zivilkammer, sodann der 10. Zivilkammer,
- der 9. Zivilkammer durch die Mitglieder der 10. Zivilkammer, hilfsweise der 4. Zivilkammer, sodann der 1. Zivilkammer,
- der 10. Zivilkammer durch die Mitglieder der 9. Zivilkammer, hilfsweise der 3. Zivilkammer, sodann der 4. Zivilkammer.

### b. Vertretung der Handelsrichter

Die Handelsrichter werden – sofern eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist – wie folgt vertreten:

- die Handelsrichter der 1. durch die der 3. Kammer für Handelssachen,
- die Handelsrichter der 2. durch die der 1. Kammer für Handelssachen,
- die Handelsrichter der 3. durch die der 1. Kammer für Handelssachen.,

und zwar in der bei der jeweiligen Vertretungskammer aufgeführten Reihenfolge.

#### c. Vertretung in den Großen Strafkammern

Es werden vertreten die Mitglieder

- der 1. Strafkammer durch die Mitglieder der 4. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 3. Strafkammer, sodann der 6. Strafkammer,
- der 3. Strafkammer durch die Mitglieder der 9. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 4. Strafkammer, sodann der 6. Strafkammer,
- der 4. Strafkammer durch die Mitglieder der 1. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 6. Strafkammer, sodann der 3. Strafkammer,
- der 6. Strafkammer durch die Mitglieder der 3. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 9. Strafkammer, sodann der 1. Strafkammer,
- der 9. Strafkammer durch die Mitglieder der 6. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 3. Strafkammer, sodann der 1. Strafkammer.

#### 2. Vertretung in der Strafvollstreckungskammer:

Zu weiteren Vertretern in der Strafvollstreckungskammer werden Richterin am Landgericht Döppenschmitt, Richterin Hanneforth und Richterin Sterzenbach bestellt.

3. In dem Vertretungsfall, in dem eine andere Kammer den Vertreter zu stellen hat, obliegt die Vertretung zunächst dem dienstjüngsten – bei gleichem Dienstalter lebensjüngsten - Mitglied, hilfsweise dem dienst- bzw. lebensälteren, an letzter Stelle dem Vorsitzenden der zur Vertretung berufenen Kammer. Ist ein Beisitzer dieser Kammer zum ständigen Vertreter seines Kammervorsitzenden bestellt, so ist dieser Richter – auch wenn er nicht der dienst- bzw. lebensälteste Beisitzer seiner Kammer ist – erst an letzter Stelle in der Reihe der Beisitzer zur Übernahme einer Vertretung berufen.

4. Ist die sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan ergebende spezielle



Vertretungsregelung erschöpft, weil die zur Vertretung berufenen Richter verhindert sind, so obliegt die Vertretung – und zwar jeweils in der Reihenfolge absteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter absteigenden Lebensalters – zunächst den bei dem Landgericht tätigen Richterinnen und Richtern auf Probe, sodann den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters, und schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters.



## VIII. Ergänzungsrichter

1.

Ordnet die/der Kammervorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichter/innen/n an (§ 192 Abs. 2 GVG), werden diese zunächst – falls der Kammer ein oder mehrere Mitglieder angehören, die auf Grund der Geschäftsverteilung oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 GVG nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind und soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht – nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer bestimmt.

2.

Steht nach der Regelung zu Ziffer 1. ein/e Ergänzungsrichter/in nicht zur Verfügung und ist die Kammer in der Hauptverhandlung auch mit einer/einem Richter/in auf Probe besetzt, erfolgt die Heranziehung zunächst aus den planmäßigen Beisitzern der jeweiligen Vertreterkammern. Dabei sind zunächst in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters – bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters – die der 1. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen am Landgericht und im Falle deren Verhinderung in identischer Reihenfolge die der 2. Vertreterkammer und schließlich – soweit nach den vorstehenden Regelungen unter D. Ziff. VII vorgesehen – die der 3. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen am Landgericht als Ergänzungsrichter/in berufen. Sind sämtliche vorgenannten Richter/innen am Landgericht verhindert, obliegt die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in zunächst den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters, und schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters.

3.

Steht nach der Regelung zu Ziffer 1. ein/e Ergänzungsrichter/in nicht zur Verfügung und ist die Kammer in der Hauptverhandlung ausschließlich mit Planrichtern/innen besetzt, erfolgt die Heranziehung zunächst aus den Beisitzern der jeweiligen Vertreterkammern. Dabei sind zunächst in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters – bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters – die der 1. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen auf Probe und nachrangig die Richter/innen am Landgericht und im Falle deren Verhinderung in identischer Reihenfolge die der 2. Vertreterkammer und schließlich – soweit nach den vorstehenden Regelungen unter D. Ziff. VII vorgesehen – die der 3. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen auf Probe und Richter/innen am Landgericht als

Ergänzungsrichter/in berufen. Sind sämtliche vorgenannten Richter/innen verhindert, obliegt die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in zunächst den bei dem Landgericht tätigen Richter/innen auf Probe in der Reihenfolge absteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter absteigenden Lebensalters, sodann den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters, und schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters.

4.

Von der Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in ausgeschlossen sind:

- a) Richter/innen auf Probe innerhalb des ersten Dienstjahres.
- b) Richter/innen im Laufbahnwechsel.
- c) Richter/innen, die innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate bereits als Ergänzungsrichter/in berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben. Dies gilt nicht, sofern ansonsten kein/e Ergänzungsrichter/in zur Verfügung stehen würde.
- d) Richter/innen, die nicht mit mindestens halber Arbeitskraft (0,5 AKA) in der Rechtsprechung tätig sind.
- e) Richter am Amtsgericht, die an das Landgericht abgeordnet sind.

5.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in geht jeder dienstlichen Verpflichtung in Zivilsachen vor.

6.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der/des zuständigen Ergänzungsrichter/in/s ist der Eingang der Heranziehungsanordnung der/des Vorsitzenden bei dem Präsidenten des Landgerichts.

7.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Heranziehungsanordnungen erfolgt eine Zuteilung der Ergänzungsrichter/innen jeweils von der Kammer mit der niedrigeren Zahl an aufsteigend.

## E. Güterichter

1.

Die Aufgaben eines Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO, der alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann, nehmen – nachrangig zu ihren sonstigen Aufgaben und mit derzeit nicht gesondert ausgewiesenen Arbeitskraftanteilen – folgende Richterinnen und Richter wahr:

- a) Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat
- b) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann
- c) Vorsitzender Richter am Landgericht Rathsack
- d) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voigt
- e) Vorsitzender Richter am Landgericht Zimmermann
- f) Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fiebig

2.

Die Verteilung der Güteverfahren im Sinne von Ziffer 1. auf die Güterichterinnen und Güterichter erfolgt in der unter Ziffer 1. angegebenen Reihenfolge mit folgender Maßgabe:

- a) Der Turnus des Geschäftsjahres 2019 knüpft unmittelbar an den Stand des Turnus der Mediationsabteilung am 31.12.2018 an.
- b) Soweit die Güterichterin bzw. der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist, wird sie bzw. er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.
- c) Entsprechendes gilt für Güterichterinnen und Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (z. B. bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung, dienstliche Gründe – insoweit insbesondere vorrangig zu bearbeitende Aufgaben nach Abschnitt „C. Verteilung der richterlichen Geschäfte“ und Abschnitt „D. Besetzung der Kammern“) an der zeitnahen Durchführung des Güteverfahrens gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Geschäftsstelle.
- d) „Nächste eingehende Sache“ im Sinne der Ziffern 2. a) und b) ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichterinnen und Güterichter ansteht,

sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung der Güterichterinnen bzw. der Güterichter führte, weggefallen ist. Die bzw. der zunächst übergangene Güterichterinnen bzw. der Güterichter ist vor den nach obiger Reihenfolge anstehenden Güterichterinnen und Güterichter zu berücksichtigen.

- e) Soweit ein Güteverfahren nach Vorlage der Sache an die konkrete Güterichterinnen bzw. den konkreten Güterichter nicht zustande kommt, wird diese Güterichterinnen bzw. dieser Güterichter erst im nächsten Durchgang in der üblichen Reihenfolge berücksichtigt.

### 3.

Die Geschäftsstelle für die Güteverfahren wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist:

- der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des/der Beklagten; bei mehreren Beklagten ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;
- bei Namensgleichheit der Anfangsbuchstabe des Vornamens des/der Beklagten;
- bei Identität des Beklagten der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des Klägers / der Klägerin; bei mehreren Klägern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Anschließend werden die Sachen in der unter Ziffern 2.) bestimmten Reihenfolge der bzw. dem sich aus der Liste ergebenden Güterichterinnen bzw. Güterichter vorgelegt.

### 4.

Die Vertretung einer verhinderten Güterichterinnen bzw. eines verhinderten Güterichter obliegt der bzw. dem in der in Ziffer 2.) genannten Reihenfolge nachfolgenden Güterichterinnen bzw. Güterichter.



Hagen, den 21. Dezember 2018  
Das Präsidium des Landgerichts

---

(Prof. Dr. Coburger)

(Rathsack)

(Krause)

---

(Wrenger)

(Zimmermann)

(Niggemann)

---

(Teich)

(Dr. Voigt)

(Theile)

## **Anhang – Einsatz in Aufgaben der Justizverwaltung**

Für Tätigkeiten in der Justizverwaltung werden eingesetzt:

Präsident des Landgerichts Prof. Dr. Coburger	Aufgaben des Präsidenten des Landgerichts	0,8
Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Flüchter	- Aufgaben der Vizepräsidentin des Landgerichts - Notarprüferin	0,5
Richter am Landgericht Theile	- Präsidialrichter - Beauftragter für den Haushalt - Richterlicher Sachbearbeiter in Verwaltungssachen - Notarprüfer	0,8
Richter am Amtsgericht Dr. Opitz (mit ganzer Arbeitskraft abgeordnet an das Landgericht Hagen)	- Leiter der Gerichtsvollzieherprüfgruppe - Richterlicher Sachbearbeiter in Verwaltungssachen - Notarprüfer	1,0
Richterin am Landgericht Papajewski	- Stellvertretende Pressesprecherin - Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen	0,3
Richterin am Landgericht Dr. Meiners	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen	0,5
Richterin am Landgericht Döppenschmitt	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen - Notarprüferin	0,3
Richterin Sterzenbach	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen	0,3



Vorsitzender Richter am Landgericht Kuchler                      Pressesprecher                      0,2

Vorsitzender Richter am Landgericht Rathsack                      Ausbildungsleiter                      0,1

Vertreter:

Richter am Landgericht Theile

Vorsitzender Richter am Landgericht Niggemann                      Dezernent für das Büchereiwesen

Vertreterin:

Richterin Sterzenbach

Vorsitzender Richter am Landgericht Krause                      Leiter der Führungsaufsichtsstelle                      0,2

Vertreter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voigt  
hilfsweise:  
Richter am Landgericht Oesmann gen. Hoppe

Richter am Landgericht Berg                      Leiter der Gnadenstelle                      0,2

Vertreter:

Richter am Amtsgericht – als weiterer Aufsicht führender Richter – Dembowski, Amtsgericht Hagen

Hagen, den 21. Dezember 2018  
Der Präsident des Landgerichts

---

(Prof. Dr. Coburger)